



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Klarstellung der Rechtsträger zu Anwendung des § 21k LuftVO - UAS Betrieb durch Behörden und Organisation

Aktuell seit 02.07.2026 17:05:37

### Angegeben von:

UAV DACH e.V. - Verband für unbemannte Luftfahrt (R000595) am 13.05.2024

### Beschreibung:

Präzisierung der Anwendung des § 21k LuftVO Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Eingrenzung der unter dem Begriff Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die diese Privilegien anwenden dürfen.

### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Luft- und Raumfahrt [alle RV hierzu]

### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

LuftVO 2015 [alle RV hierzu]